

Domherr D. Günther: In demjenigen Theile des Deputations-Gutachten, der jetzt zur Abstimmung gebracht wurde, ist die Frage behandelt: Soll die Todesstrafe stattfinden oder nicht? In demjenigen Theile, von dem ich mindestens geglaubt hätte, daß er jetzt zur Abstimmung kommen müsse, ist die Frage zu besprechen, ob die Todesstrafe mit Schärfung in das Gesetzbuch zu bringen, oder ob diese materiell oder vielmehr bloß symbolisch sein soll, also: die Form dieser Strafe. Hätte ich einen Antrag zu stellen, daß die geschärfte Todesstrafe eingeführt werden müsse, so würde ich selbst in dieser Beziehung noch zweifeln, daß die Erörterung desselben zum sechsten Artikel zu verweisen sei. Darauf jedoch einen Antrag zu stellen, ist mir nie begegnet; vielmehr habe ich mich stets wider die geschärfte Todesstrafe erklärt. Jetzt aber fragt es sich: In welcher Form soll die einfache Todesstrafe vollzogen werden, eine Frage, von der ich freilich nicht einsehe, wie sie hätte zur Sprache gebracht werden können, während der Debatte, wo die Rede nur erst noch davon war, ob die Todesstrafe stattfinden solle oder nicht? Ich will mich jedoch, um keinen Aufenthalt in der Debatte zu machen, dahin erklären, daß ich meine Anträge über die Form der Todesstrafe bei der 6. S. aussprechen will.

Referent Prinz Johann: Ich muß erwähnen, daß über die Form der Todesart ein ausführliches Deputations-Gutachten bei S. 6. vorliegt.

Referent Prinz Johann verliest den nun folgenden Theil des Deputations-Berichts, aus dem wir das Wesentliche im Folgenden mittheilen:

Das wichtigste Strafmittel der neueren Criminalpraxis bieten diejenigen Strafarten dar, welche Zwangsarbeit mit dem Verluste der Freiheit verbinden. — Diese Strafart, welche an die Stelle manichfaltiger, theils nicht mehr anwendbarer, theils verwerflicher Strafen der Vorzeit, wie der Landesverweisung, der verstümmelnden Strafen, der häufigen Todesstrafe etc. getreten ist, bot im Vergleiche zu diesen letzteren zu wenig Manichfaltigkeit dar, so daß man bald das Bedürfnis fühlte, sie mehrfach zu modifiziren. — In allen neuern Gesetzgebungen hat man drei Grade derselben angenommen. — Auch unser Entwurf unterscheidet drei Strafen dieser Art, die zwei Grade des Zuchthaus und das Arbeitshaus. Die erstern werden namentlich dadurch von einander unterschieden, daß für das Zuchthaus ersten Grades, soweit thunlich, die früher gewöhnlichen Empfangshiebe wieder eingeführt werden, oder an deren Stelle Entziehung warmer Kost auf eine Anzahl Tage treten, auch die Züchtlinge ein Beineisen oder eine Kette tragen sollen. — Das Arbeitshaus unterscheidet sich vom Zuchthause insbesondere dadurch, daß mit demselben der Verlust der im Art. 9. erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte nicht als nothwendige Folge verbunden werden soll. — Endlich soll noch, der gegebenen Auskunft zu Folge, zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus, in Rücksicht auf Kost, Arbeit und sonstige Behandlung einiger Unterschied stattfinden, insbesondere aber künftig den Züchtlingen ersten Grades ein Biertheil, den Züchtlingen zweiten Grades ein Drittheil und den Sträflingen im Arbeitshause die Hälfte des Ertrags ihrer Arbeit als Ueberverdienst zu Gute kommen. — Was die Einrichtung des Zuchthaus nach zwei Graden betrifft, so erscheint dieselbe der Deputation, der nöthigen Manichfaltigkeit der Strafmittel wegen, angemessen, auch erklärt sich die Majorität derselben mit den gewählten Unterscheidungsmitteln, aus den in den Motiven S. 87. angeführten Gründen, aller dagegen

etwa aufzustellenden philanthropischen Bedenken ungeachtet, einverstanden, indem ihr an sich körperliche Züchtigung weder mehr noch weniger verwerflich erscheint, als andere Strafmittel, und für die Classe von Verbrechern, welche hier getroffen wird, als geeignet betrachtet werden muß. — (Der Vorstand der Deputation, Bürgerm. Hübler, hat seine abweichende Ansicht in Beziehung auf die durch den Gesetzentwurf eingeführte Strafe körperlicher Züchtigung in dem nachstehenden Separat-Votum unter A. niedergelegt, auf welches er sich überall, wo von dieser Strafe die Rede ist, Beziehung gestattet.) — Zweifelhafter könnte die Nützlichkeit der Einführung einer besondern Arbeitshausstrafe erscheinen, da es ungewiß ist, ob die Volksansicht den vom Gesetze zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus beabsichtigten Unterschied auffassen wird, indem die mit ersterem als nothwendig verbundenen entehrenden Folgen in einzelnen Fällen durch besondere Gesetze, wie die Städteordnung, das Staatsdienergesetz etc. an gewisse mit Arbeitshaus bedrohte Verbrechen immer geknüpft werden müssen. Die Deputation stimmt gleichwohl für die Einführung dieser Strafart, theils aus den S. 87. der Motiven angeführten Gründen, theils weil ein solches Mittelglied zur Vervollständigung des Straffsystems nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen fast unentbehrlich ist, und es mindestens eines Versuchs werth sein dürfte, ob die davon gehofften Wirkungen nicht erreicht werden können. — Als einen Vorzug des Gesetzentwurfs vor den meisten andern hat es die Deputation anzusehen, daß derselbe außer dem Verweis keine selbstständige Ehrenstrafe kennt. — Von diesen Strafen ist nämlich die Ehrlosigkeit, als ganz außerhalb des Bereichs der Strafgewalt liegend, die die allgemeine Ehre weder geben noch nehmen kann, der Pranger und das Brandmal, welche dem Verbrecher den letzten Funken des besseren Gefühls nehmen, längst von einer humanern Gesetzgebungspolitik verbannt worden. Die neuern Gesetzgebungen führen dagegen sämmtlich unter den Strafen den Verlust oder die Suspension gewisser besonderer Ehrenrechte, ingleichen die Dienstentsetzung und Dienstentlassung an. — Die Deputation glaubt aber, daß auch diese letzteren Strafarten passender im Criminalgesetzbuche keine Stelle finden dürften; denn einmal treffen sie, als Strafmittel betrachtet, sehr ungleich und nur diejenigen, welche im Besitze solcher besonderen Ehrenrechte sind; und dann ist es vielmehr im Interesse der besonderen Institute, auf welche sich jene Rechte beziehen, als zur Bestrafung des Verbrechens, daß man jene Verfügung eintreten lassen muß. — Nur in dem Falle, wo das Verbrechen so groß ist, daß es unbedingt den Verlust aller bürgerlichen besonderen Ehre nach sich ziehen muß, kann ihr Verlust als nothwendig ausgesprochen werden; in solchen Fällen aber genügt es niemals an einer Ehrenstrafe, hier tritt vielmehr der oben erwähnte Fall der Zuchthausstrafe ein.

In Bezug auf die subsidiarischen Strafen erkennt es die Deputation gleichfalls als einen Vorzug, daß der Entwurf das in unserer bisherigen Gesetzgebung und Praxis begründete Verfahren des alternativen Erkennens und Ueberlassung der Wahl zwischen gesetzlich gleichstehenden Strafen an den Untersuchungsrichter, der die persönlichen Verhältnisse am besten beurtheilen kann, beibehalten hat. Nicht minder ist es zu rühmen, daß die bisher übliche, aber in den meisten neuern Gesetzgebungen fehlende Handarbeitsstrafe, welche für die ärmere Classe gewissermaßen die Stelle der Geldstrafen ersetzt, sich auch in dem Entwurfe wiederfindet. Mehr Zweifel könnte es erregen, ob die der körperlichen Züchtigung, als subsidiarische Strafe, gegebene Ausdehnung sachgemäß sei. Die Mehrheit der Deputation glaubte gleichwohl sich auch hier für die Bestimmungen des Entwurfs erklären zu müssen. Daß die körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe (als welche sie auch nach der bisherigen Gesetzgebung nur beim Holzdiebstahl und Baumfrevel vorkommt)